

Anordnung über die Dienstanweisungen für Gemeindediakone

Vom 3. September 1965

(ABl. ELKTh S. 213)

¹Der Dienst der in den Kirchgemeinden angestellten Diakone (Gemeindediakone) soll in jedem Fall durch eine Dienstanweisung konkret geregelt werden. ²In dieser Dienstanweisung sind die Aufgaben, die dem Gemeindediakon von Pfarramt und Kirchgemeinde aufgetragen werden, konkret zu beschreiben und abzugrenzen.

³Verschiedentlich sind Unklarheiten über Möglichkeiten und Grenzen des Dienstes der Gemeindediakone aufgetreten. ⁴Der Landeskirchenrat hat deshalb die folgenden Richtlinien beschlossen und ersucht die Superintendenten und Pfarrer, diese Richtlinien bei der Aufstellung von Dienstanweisungen für Gemeindediakone zu beachten.

I.

¹Der Diakon ist Träger eines kirchlichen Dienstes eigener Prägung. ²Er ist der berufene Mitarbeiter für diakonische Aufgaben. ³Deshalb soll ihm bei Festsetzung seiner Dienste auch eine diakonische Aufgabe im engeren Sinne aufgetragen werden (z. B. Betreuung der Alten, Blinden, Schwerhörigen usw.).

II.

¹Anteil am Dienst mit dem Wort hat der Diakon durch Halten von Lesegottesdiensten, Bibelstunden und Hausandachten, durch Mitarbeit in der kirchlichen Unterweisung und in der Jugendarbeit.

²Das Recht der freien Wortverkündigung im Gemeindegottesdienst steht ihm grundsätzlich nicht zu. ³Dieses Recht könnte ihm nur in besonderen Ausnahmefällen durch den Landeskirchenrat erteilt werden.

III.

¹Im Gottesdienst hat der Diakon Aufgaben als Lektor nach der Lektorenordnung unserer Landeskirche (Amtsblatt 1962 Seite 193), im Gebetsdienst (Diakonisches Gebet) und bei der Austeilung des Heiligen Abendmahles (Kelch) als Altarhelfer. ²Für den Dienst als

Altarhelfer gelten die Richtlinien der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Amtsblatt 1960 S. 10).

³Bei diesen Diensten trägt er nicht den Talar, sondern einen schwarzen Anzug oder einen Lektorenmantel. ⁴Der Landeskirchenrat ist um die Anfertigung von Lektorenmänteln bemüht, die nach Fertigstellung über die Beschaffungsstelle bezogen werden können.